

"...was man die volkstümliche Redaktion eines Gesetzes zu nennen pflegt" : Einblicke in die schweizerische Gesetzessprache [Teil 2]

Autor(en): **Nussbaumer, Markus**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **64 (2008)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«... was man die volkstümliche Redaktion eines Gesetzes zu nennen pflegt».

Einblicke in die schweizerische Gesetzessprache

(Teil 2)

Von Markus Nussbaumer

4 Lexikalische Eigenheiten in der deutschschweizerischen Gesetzessprache

Wie die deutsche Standardsprache in der Schweiz sich generell durch bestimmte lexikalische Eigenheiten – Helvetismen – auszeichnet,¹ so weist auch die deutschschweizerische Gesetzessprache einige Charakteristika auf. So haben wir in der Schweiz das *Zivilgesetzbuch* und nicht das *Bürgerliche Gesetzbuch*, das *Obligationenrecht* und nicht *das Recht der Schuldverhältnisse*, *Importeure und Exporteure* und nicht *Ein- und Ausführer*, *Konsumentinnen und Konsumenten* und nicht *Verbraucher*; an der Grenze *deklarieren* wir unsere Waren statt sie *anzumelden*; wir geben die *Adresse* an und nicht die *Anschrift*; wir kennen *Doppelbürger* und nicht *Doppelstaater*; wir bezahlen eine *Kaution* und leisten nicht eine *Sicherheit*; zahlt der Schuldner nicht, so schreitet der Gerichtsvollstrecker zur *Exekution* und nicht zur *Zwangsvollstreckung*; die Aktiengesellschaft zahlt eine *Dividende* und nicht einen *Gewinnanteil*.

Der Trend geht allerdings in Richtung Anpassung an das deutschsprachige Ausland, vor allem an die deutsche Terminologie in der EU: So heisst es im neuen Zollrecht nun auch *anmelden* und nicht mehr *deklarieren*, in der neuen Strafprozessordnung ist von der *Sicherheitsleistung* und nicht mehr von der *Kaution* die Rede, und wir fahren zwar immer noch mit dem *Lift* und nicht mit dem *Fahrstuhl*, aber die entsprechende Verordnung des Bundesrates heisst *Aufzugsverordnung* und lehnt sich stark an die *Aufzugsrichtlinie* der EU an.

¹ Vgl. Variantenwörterbuch (2004); Schmidlin (2007)

Die genannten Beispiele zeigen vor allem eine gewisse Loyalität der deutschen Gesetzessprache in der Schweiz gegenüber den lateinischen Landessprachen (*Code civil, Codice civile, Zivilgesetzbuch*), eine Loyalität, die auch ausserhalb des Rechts spielt und eine lange Tradition hat.

Darin zeigt sich überdies eine im Vergleich zu Deutschland geringere Scheu gegenüber «Fremdwörtern», wenn diese sich in der Alltagssprache oder in der für das Gesetz oder die Verordnung relevanten Fachsprache durchgesetzt haben. So kennt die Schweiz seit ein paar Jahren ein *Designgesetz*, das das alte Gesetz über *Muster und Modelle* (*Geschmacksmuster* in Deutschland) abgelöst hat, und wir haben in der Hochschulgesetzgebung, was das Deutsche anbelangt, keinerlei Hemmungen gehabt, den *Bachelor* und den *Master* einzuführen, weil es sich hier um zentrale Begriffe gesamteuropäischer Vereinheitlichungsbestrebungen handelt, während die Übernahme dieser Anglizismen unsere welschen Kolleginnen und Kollegen etwas Überwindung kostete.

Im Recht explizit sichtbar werden lexikalische Eigenheiten der deutschschweizerischen Rechtssprache immer dort, wo für einen bilateralen oder multilateralen völkerrechtlichen Vertrag eine gemeinsame deutschsprachige Übersetzung gefunden werden muss.

Während man im syntaktischen Bereich stets zu einer Einigung finden muss (was nicht immer einfach ist und Konzessionen vor allem von Schweizer Seite verlangt), bleiben im lexikalischen Bereich manchmal *Pièces de Résistance*, bei denen man sich mit einem divergierenden Wortlaut und entsprechenden Fussnoten behilft.

So heisst etwa das *Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs* in Deutschland und Österreich *Römisches Statut...* (wie auch die berühmten *Römer Verträge* von 1957 zur Gründung der EG im deutschsprachigen Ausland *Römische Verträge* heissen). In Artikel 19 dieses Statuts *ergeht eine Vorladung gegen eine Person*. Beim Wort *Vorladung* steht eine Fussnote, die den Leser oder die Leserin der Schweizer Fassung darüber informiert, dass in der Fassung für Deutschland und Österreich *Ladung* steht. In Artikel 54 ist von der *Einvernahme* von Opfern und Zeugen die Rede; bei *Einvernahme* steht eine Fuss-

note, die besagt, dass es in Deutschland und Österreich *Vernahme, vernehmen* heisst.

Als 1995 Österreich zusammen mit Finnland und Schweden der Europäischen Union beiträt, nahmen die Vertragsparteien das «Protokoll Nr. 10 über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der Europäischen Union» als Anhang in den Beitrittsvertrag auf.

Dieses Protokoll enthält eine Liste von 23 Ausdrücken für Lebensmittel, die in Österreich anders als in Deutschland und besonders typisch benannt werden: *Eierschwammerl* für *Pfifferlinge*, *Fisolen für grüne Bohnen*, *Marillen* für *Aprikosen*, *Vogerlsalat* für *Feldsalat*, *Kren* für *Meerrettich* usw. Im Abstimmungskampf vor dem EU-Beitritt spielte die Frage, ob Österreich durch den Beitritt ein Stück seiner Identität, auch und gerade seiner sprachlichen Identität, verlieren würde, eine zentrale Rolle, und auf grossen Plakatwänden versuchten die Befürworter etwa mit dem Slogan *Erdäpfelsalat bleibt Erdäpfelsalat* die Ängste zu nehmen. Es leuchtet sofort ein, dass bei einem Beitritt der Schweiz zur EU dem Beitrittsvertrag ein mindestens ebenso langes Protokoll anzufügen wäre.

Allerdings hat die Sache etwas Kurioses: Die Liste enthält Wörter, die den Menschen besonders nahegehen – Wörter aus dem Bereich der alltäglichen Ernährung. Der viel wichtigere Bereich der Rechts- und Verwaltungssprache, in der sich die deutschsprachigen Länder zum Teil ganz erheblich unterscheiden, wird überhaupt nicht berührt.

Und das kann kaum etwas anderes heissen als dies: In der Europäischen Union ist Deutsch offizielle Amtssprache; dieses Deutsch ist aber, wenn es darauf ankommt, ein bundesrepublikanisches Deutsch, kaum ein österreichisches. Und es würde durch einen Schweizer Beitritt kaum um die deutschschweizerische Rechts- und Verwaltungssprache erweitert.²

² Vgl. zum ganzen Themenkomplex «Österreichisches Deutsch in der EU» Markhardt (2005)

5 Bemühungen um eine verständliche Gesetzessprache im Bund

Der schweizerische Bundesstaat lässt sich die Verständlichkeit seiner Gesetze und Verordnungen einiges kosten: In der Bundeskanzlei ist ein gutes Dutzend Stellen einzig dafür eingerichtet, sämtliche Entwürfe von Erlass texts (Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Verordnungen) in einem frühen Stadium ihrer Entstehung auf ihre sprachlich-redaktionelle Qualität hin zu prüfen und über das weitere Verfahren hinweg zu begleiten.

Die «Sprachler» aus der Bundeskanzlei verrichten ihre Arbeit zusammen mit ebenso vielen Juristinnen und Juristen im Bundesamt für Justiz; gemeinsam bilden sie die *verwaltungsinterne Redaktionskommission*³.

Diese hat die Aufgabe, mit den Augen der nichtinvolvierten ersten interessierten Leserin die Entwürfe auf Klarheit, Einfachheit, Widerspruchsfreiheit, mögliche Lücken und Inkohärenzen zu prüfen, Vorschläge für Änderungen im Textaufbau, in der Artikelgliederung, in einzelnen Formulierungen zu machen und Fragen und Bemerkungen anzubringen.

Diese reichhaltigen Rückmeldungen zeigen den Autorinnen und Autoren, wie ihr Text ankommt, wo er wie verstanden oder nicht verstanden wird; die Perspektive der künftigen Rezipienten wird so in den Prozess der Textproduktion fruchtbar eingebaut.

Die Rückmeldungen der Redaktionskommission führen in der Regel zu intensiven Gesprächen zwischen der Redaktionskommission und den Autorinnen und Autoren der Entwürfe in den Fachämtern draussen, und aus diesen Gesprächen geht oftmals noch einmal eine erheblich optimierte Textversion hervor.

Die Redaktionskommission ist nicht einfach deshalb nötig, weil die Autorinnen und Autoren der Erlassentwürfe redaktionell unfähig wären. Vielen von ihnen fehlt allerdings die nötige Routine im Schreiben von Gesetzen und Verordnungen.

³ Mehr Informationen zur Redaktionskommission finden sich auf folgender Website: www.admin.ch und weiter unter > Themen > Sprachen > Qualitätssicherung.

Das ist jedoch nur eines der Probleme. Ein anderes besteht darin, dass die Verfasserinnen und Verfasser von Erlassen Kräften ausgesetzt sind, die die Produktion guter Gesetzestexte verhindern: Sie sind stark involviert in die Sache, oft seit Jahren sehr nah dran und leiden unter Fachblindheit. Sie blicken auf tausend konkrete Fälle der letzten Jahre, und genau deshalb überblicken sie die Sache nicht; sie sehen vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr. Sie können sich oft nicht mehr lösen von ihrer extremen Verwaltungsperspektive und können nicht die Perspektive der Normadressaten einnehmen. Sie stehen unter enormen sachlichen, politischen oder institutionellen Zwängen oder glauben es zumindest. Aus all diesen Gründen braucht es die «Unverfrorenheit» der Redaktionskommission.

Ich will die Arbeit der Redaktionskommission hier an einem einzigen Beispiel kurz illustrieren.⁴ Das Beispiel stammt aus der Arbeit der Redaktionskommission am Nationalbankgesetz. So sah der Entwurf aus, der der Redaktionskommission vorgelegt wurde:

Nationalbankgesetz

Art. 23 Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen

- ¹ Die Nationalbank führt ein Aktienbuch, in welches die Aktionäre eingetragen werden. Im Verhältnis zur Nationalbank wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen wird. Der Bankrat regelt die Genehmigung.
- ² Die Zustimmung wird verweigert:
 - a. sofern der Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär direkt oder indirekt mehr als 100 Aktien besitzen würde;
 - b. wenn der Erwerber trotz Verlangen der Nationalbank nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.
- ³ Die Beschränkung gemäss Absatz 2 Buchstabe a gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Dieser Entwurf krankt an mehreren Stellen:

- Er ist begrifflich inkohärent: In Absatz 1 ist von einer *Genehmigung* mit unklarem Bezug auf die Anerkennung als Aktionär aufgrund einer Eintragung ins Aktienbuch die Rede. In Absatz 2 geht der Text mit *Zustimmung* weiter.
- Ebenfalls begrifflich inkohärent ist, dass Absatz 2 von *Verweigerung* spricht, während sich Absatz 3 auf Absatz 2 zurückbezieht mit dem Begriff der *Beschränkung*.

⁴ Weitere Beispiele finden sich z.B. in Hauck (2000, 2002), Nussbaumer (2003, 2007a, demn. a).

- Von einer *Beschränkung*, genauer – wenn auch reichlich dunkel – von einer *Übertragungsbeschränkung*, ist auch in der Sachüberschrift des Artikels die Rede.
- Dass es diesen internen Rückbezug braucht, lässt ein Problem des Textaufbaus vermuten.
- Artikel 2 Buchstabe a ist ganz «dunkel». Ist das die Ausformulierung der rätselhaften *Übertragungsbeschränkung* der Sachüberschrift? Gleichsam der Lichtschalter im dunklen Artikel ist der Rückbezug aus Absatz 3 über den Begriff der *Beschränkung*. Nach längerem Nachdenken gewinnt die Hypothese an Überzeugungskraft, dass in Absatz 2 Buchstabe a tatsächlich eine *Beschränkung* und nicht wie in Buchstabe b eine *Verweigerung* gemeint sein könnte. Diese Hypothese hat die Redaktionskommission zu folgendem Lösungsvorschlag geführt – trennen, was nicht zusammengehört, zusammenführen, was zusammengehört, und einheitlich benennen:

Art. 23 Aktienbuch

- 1 Die Nationalbank anerkennt als Aktionärinnen und Aktionäre nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Bankrat regelt die Einzelheiten der Eintragung.
- 2 Die Eintragung einer Aktionärin oder eines Aktionärs ist auf höchstens 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 3 Die Eintragung wird verweigert, wenn die Erwerberin oder der Erwerber trotz Verlangen der Nationalbank nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten.

Der Vorschlag der Redaktionskommission wurde vom Fachamt akzeptiert; offenbar bringt er das Gemeinte klarer zum Ausdruck. Das Beispiel zeigt, wie die Redaktionskommission möglicherweise zur Klärung der Gedanken, der Normierungsintention bei den Verfassern und Verfasserinnen selber beiträgt und sicherlich zur Klarstellung des normativen Gehalts für die Normadressaten.

Woher diese Schweizer Tradition der Bemühungen um einfache, klare, verständliche, «volkstümliche» Rechtsetzung? Viele Antworten sind hier möglich. Bedenkenswert scheinen mir die folgenden:

- Mit ihrer Mehrsprachigkeit hat die Schweiz schon immer stark auf die Sprache in der Rechtsetzung geachtet; die Sprachlichkeit des

Rechts ist viel gegenwärtiger, offensichtlicher als in einsprachigen Ländern und Rechtsordnungen.

- Die Schweiz hat eine lange Tradition des Milizwesens sowohl in der Politik (kein Berufsparlament) wie in der Rechtspflege (Laienrichter); Eugen Huber, der selber eine Zeit lang Richter im Appenzellerland war, hatte stets die Laienrichter vor Augen und hat sein «volkstümliches» Gesetzbuch explizit auch auf sie hin konzipiert.
- Die Schweiz hat ausgeprägt direktdemokratische Elemente. Gewiss ist es nicht so, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vor den Volksabstimmungen die Vorlagentexte lesen – die wenigsten tun dies –, aber sie wollen sie erklärt bekommen. Etwas, von dem die Kunde geht, dass es nur von ausgesprochenen Experten verstanden werden kann, macht argwöhnisch, macht Angst. Was man nicht versteht und wovor man Angst hat, dazu sagt man Nein. In diesem Sinne haben unverständliche Gesetze an der Urne keine Chance.

Der Bund leistet sich diese grosse Verständlichkeitsarbeit, ob schon sich der «Return on Invest» nicht in Franken und Rappen beziffern lässt. Es ist der gesunde Menschenverstand, der uns sagt, dass das etwas bringt, dass dies zahllose Benutzerinnen und Benutzer dieser Texte davor bewahrt, in nebulösen Normtexten herumzustochern, die sie ganz direkt und folgeschwer betreffen können.

Es sind nicht zuletzt die ersten Adressaten der Texte, die um den Wert dieser Arbeit wissen: die Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die sich in den Beratungen mit diesen Texten herumschlagen müssen und wissen, was es für ihre Arbeit als Gesetzgeber bedeutet, wenn die Texte unklar sind.

Es war denn auch das Parlament, das vor mehr als vierzig Jahren den Bundesrat beauftragte, eine «Sprachberatungsstelle» einzurichten, die dafür sorgen sollte, dass dem Parlament verständlichere Texte vorgelegt werden. Den Anstoss dazu gab mit einem Postulat der Luzerner Nationalrat Alfons Müller-Marzohl, seines Zeichens Mitglied im Vorstand des SVDS, der damals noch Deutschschweizer Sprachverein (DSSV) hiess, sowie langjähriger Redaktor des «Sprachspiegels».⁵

⁵ Mehr zur Entstehung der «Sprachberatung» und der verwaltungswirtschaftlichen Redaktionskommission ist nachzulesen in Nussbaumer (2007a, 2007b).

In der Begründung seines parlamentarischen Vorstosses berief sich Müller-Marzohl unter anderem darauf, dass wenige Jahre zuvor im Deutschen Bundestag ein «Redaktionsstab» eingerichtet worden war. Dieser wurde und wird bis heute von der Gesellschaft für deutsche Sprache finanziert.

Ironie der Geschichte: Berief sich vor vierzig Jahren die Schweiz bei der Schaffung ihrer «Sprachberatungsstelle» auf Deutschland, so verweist Deutschland heute nachdrücklich auf die Schweiz, wenn es eine ähnlich ausgestattete Redaktionsstelle im Bundesministerium der Justiz und den massiven Ausbau des (bis heute eine einzige Stelle umfassenden) Redaktionsstabs beim Deutschen Bundestag fordert.⁶

Wir verfolgen hier in der Schweiz die Bemühungen in Deutschland mit grossem Interesse und freuen uns darüber, dass wir für das Anliegen der Verständlichkeit Verbündete im Ausland bekommen.

Wie die Schweiz steht auch Deutschland und stehen die übrigen europäischen Länder vor grossen Herausforderungen, was die Qualität der Rechtsetzung betrifft: Die Regelungsgegenstände und die Bemühungen, zu gerechten Lösungen in einer zunehmend differenzierten Gesellschaft zu finden, steigern die Komplexität der Rechtsetzung enorm; die politisch verursachte Hektik in der Rechtsetzung lässt immer weniger Zeit, gute Lösungen zu finden, und der Einfluss des Rechts der EU und der internationalen Organisationen – eines von Diplomaten am Verhandlungstisch ausgehandelten Rechts, das zum Teil ganz andere Rechtsetzungstraditionen verhaftet ist – auf die Rechtsetzung in den einzelnen Ländern nimmt massiv zu. Unter diesen erschwerten Bedingungen dürfen die Bemühungen um die Qualität der Rechtsetzung nicht nachlassen.

Die Welt im Jahre 2007 ist eine andere als im Jahre 1907 – aber der Rechtsetzungsstil von Eugen Huber hat an Aktualität und Vorbildcharakter nichts eingebüsst. Das hat Werner Hauck, der die «Sprachberatungsstelle» beim Bund zu dem gemacht hat, was sie heute ist, anlässlich einer Feierstunde am 10. Dezember 2007 im Nationalratsaal in eindrücklichen Worten bekräftigt (Hauck 2007).

⁶ Vgl. die Berichte über zwei Tagungen (Berlin Nov. 2006 und Halle Nov. 2007) in: Der Sprachdienst 1/2007, S. 1 ff., und 6/2007, S. 238 ff.

Literatur

- Burr, Isolde (2000): Auslegung mehrsprachiger juristischer Texte auf nationaler Ebene: die Rolle des Italienischen in den Urteilen des Schweizerischen Bundesgerichts. In: *Linguistica giuridica italiana e tedesca: obiettivi, approci, risultati / Rechtslinguistik des Deutschen und Italienischen: Ziele, Methoden, Ergebnisse*. Hrsg. von Veronesi, D. Padua, 179–194.
- Dullion, Valérie (2007): Traduire les lois: un éclairage culturel. La traduction en français des codes civils allemandes et suisses autour de 1900. Cortil-Wodon (Belgique).
- Gysin, Roland (2003): Lina liest und korrigiert. In: 96 Jahre ZGB. Zürich, 29–40.
- Hauck, Werner (2000): Demokratiefähige Gesetzessprache trotz Globalisierung. In: Wolfram Wilss (Hrsg.): *Weltgesellschaft, Weltverkehrssprache, Weltkultur*. Tübingen, 192–215.
- Hauck, Werner (2002): Textarbeit statt sprachlicher Oberflächenkosmetik. In: Ulrike Haß-Zumkehr (Hrsg.): *Sprache und Recht*. Berlin, 383–387.
- Hauck (2007): «Damit das Volk weiss, wohin Hand und Fuss setzen.» Ansprache an der Feier «100 Jahre ZGB» vom 10. Dezember 2007 im Nationalratssaal. Erscheint 2008 in der Zeitschrift «recht».
- Markhardt, Heidemarie (2005): *Das österreichische Deutsch im Rahmen der Europäischen Union*. Frankfurt a. M. usw.
- Mertens, Bernd (2004): *Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen. Theorie und Praxis der Gesetzgebungstechnik aus historisch-vergleichender Sicht*. Tübingen.
- Nussbaumer, Markus (2003): Gesetze verständlicher machen – aus der Praxis der Gesetzesredaktion in der Schweizerischen Bundeskanzlei. In: *Sprachspiegel*, H. 4, 110–126.
- Nussbaumer, Markus (2007a): Gesetze und Verwaltungstexte verständlicher machen - aus der Praxis der Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei. In: Jürg Niederhauser/Johannes Wyss (Hrsg.): *Deutsch in der Schweiz. Hundert Jahre Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache (SVDS)*. Thalwil, 97–120.
- Nussbaumer, Markus (2007b): Gesetze verständlicher machen – dass ich nicht lache! In: Lötscher, Andreas/Nussbaumer, Markus (Hrsg.): *Denken wie ein Philosoph und schreiben wie ein Bauer. Sprache, mit der ein Staat zu machen ist*. Zürich, 43–65.
- Nussbaumer, Markus (demn. a): Vom Nutzen der Spracharbeit im Prozess der Rechtsetzung. In: Ekkehard Felder/Marcus Müller (Hrsg.): *Wissen durch Sprache*. Berlin/New York.
- Nussbaumer, Markus (demn. b): Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache des Rechtswesens. In: Ulla Fix/Andreas Gardt/Joachim Knappe (Hrsg.): *Rhetorik und Stilistik/Rhetoric and Stylistics. Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung*. Berlin/New York.
- Oplatka-Steinlin, Helen (1971): *Untersuchungen zur neuhochdeutschen Gesetzessprache. Befehlsintensität und Satzstruktur im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch*. Zürich.
- Schmidlin, Regula (2007): Ein Blick auf Eigenheiten des deutschen Wortschatzes in der Schweiz. In: *Sprachspiegel* H. 4, 102–111.
- Variantenwörterbuch des Deutschen (2004). *Die Standardsprache in Österreich, der Schweiz und Deutschland sowie in Liechtenstein, Luxemburg, Ostbelgien und Südtirol*. Von Ulrich Ammon u.a. Berlin/New York.

DIE MITARBEITER DES HAUPTTEILS

Guy André Mayor, Dr. phil., Birkenstrasse 2, 6003 Luzern (†)

Armin Meienberg, Gestalter, Triebwerk, St.-Karli-Strasse 41a, 6004 Luzern

Markus Nussbaumer, Dr. phil., Linguist in der schweizerischen Bundeskanzlei,
Helenastrasse 6, 8008 Zürich